Antrag auf eine Unbedenklichkeitsbescheinigung

nach § 34 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Beste Aussichten
LANDKREIS CHAM
Bayern

Landratsamt Cham
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Rachelstraße 6
93413 Cham

Telefon: 09971/78-235 **Telefax: 09971/845-235** waffenrecht@lra.landkreis-cham.de

Pers.-Nr.:

Ich beantrage die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang zum

☐ **Wiederladen von Patronenhülsen**

☐ **Vorderladerschießen**

☐ **Böllerschießen**
Ich beabsichtige mit ☐ Handböllern ☐ Standböllern ☐ Böllerkanonen zu schießen.

Antragsteller

Name, Vorname (bitte alle Vornamen angeben):	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)	
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:	
E-Mail:	Telefon:	Telefax:
Geburtsdatum:	Geburtsort (Gemeinde, Landkreis, Land)	
Geburtsname der Mutter (= Familienname bei ihrer Geburt)	Der Lehrgang beginnt am:	

Die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung setzt die Prüfung der Zuverlässigkeit und persönlich Eignung des Antragstellers voraus. Für diese Überprüfung sind nachfolgend genannte personenbezogene Daten zu erheben:

Liegt bei Ihnen folgendes vor?

☐ Einschränkung der Geschäftsfähigkeit	☐ ja	☐ nein
☐ Geisteskrankheit	☐ ja	☐ nein
☐ Trunksucht	☐ ja	☐ nein
☐ Rauschmittelsüchtigkeit	☐ ja	☐ nein
☐ Geistesschwäche	☐ ja	☐ nein

Mit nachfolgender Bescheinigung Ihres Hausarztes wird die körperliche Eignung im Sinne des Sprengstoffgesetzes festgestellt:

Zur körperlichen Eignung gehören z.B.:
- ausreichende Seh- und Hörfähigkeit
- volle Gebrauchsfähigkeit der Hände
- ausreichende Beweglichkeit im Gelände
- das Fehlen von schweren Sprachfehlern

Diese Merkmale sind durch Ihren Hausarzt bescheinigen zu lassen:

Die körperliche Eignung wird hiermit bescheinigt:

Unterschrift und Stempel des Arztes

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Datenschutzhinweise nach EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO

Verantwortliche Behörde:	Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-0, E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragter Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-342, E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:
Die Daten werden im Zusammenhang mit dem Vollzug des Sprengstoffgesetzes sowie der 1. Verordnung zum Sprengstoff erhoben. Empfänger der Daten ist das Landratsamt Cham, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Zwecke der Verarbeitung:
Ihre Daten werden erhoben, um nachfolgende sprengstoffrechtliche Anträge bzw. Angelegenheiten bearbeiten zu können:
- § 27 SprengG: Erlaubnis zum Erwerb und Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen
- § 34 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz: Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:
Ihre Daten werden auf Grundlage von Art.6 Abs.1 Buchstaben c und e DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs.1 BayDSG und den folgenden bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen verarbeitet: § 8a Abs. 5 und § 39 a Abs. 1 SprengG

Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten bei Weitergabe:
Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:
Kreiskasse, Gemeinden, Polizeidienststellen, Bundesamt für Justiz, Landesamt für Verfassungsschutz, andere Sprengstoffbehörden bei Wegzügen, Ausländeramt. Die Weitergabe Ihrer Daten an einen/mehrere Empfänger ist notwendig, um Ihren Antrag bzw. Ihre Angelegenheit bearbeiten zu können bzw. notwendige Informationen zur Bearbeitung sprengstoffrechtlicher Vorgänge zu erheben. Ihre Daten werden auch bei Anforderung von sonstigen öffentlichen Stellen weitergegeben, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers erforderlich ist. Im Falle von Ordnungswidrigkeiten, Strafverfahren, Klageverfahren bzw. zur Abwehr von Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung werden Ihre Daten an die dafür zuständigen Stellen übermittelt. Die Rechtsaufsichtsbehörden haben ebenfalls ein Auskunftsrecht.

Von externen Stellen (Behörden) bezogene Daten:
Bundesamt für Justiz: unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, Auskunft aus dem Erziehungsregister, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
Grenzpolizeiinspektion Waidhaus, Landesamt für Verfassungsschutz: Tatsachen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können
Gemeinde: Prüfung der meldeamtlichen Daten des Antragstellers
Staatsanwaltschaft: Strafakten, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland
Eine Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation findet nicht statt.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:
Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Cham so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 27 der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) mit Geschäftsanweisung für das Landratsamt Cham, Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) sowie dem Einheitsaktenplan für die Bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung (Vollzug des Sprengstoffgesetzes sowie der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz) erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen:
Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können sie im Web unter folgender Adresse abrufen: https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/ . Alternativ können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten (E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de) erfragen.

Bereitstellung der Daten:
Das Landratsamt Cham benötigt Ihre Daten um Ihren sprengstoffrechtlichen Antrag bzw. Ihre sprengstoffrechtliche Angelegenheit bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag bzw. Ihre Angelegenheit nicht bearbeitet werden.